

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nimmt zwei Verfassungsbeschwerden zur Startgutschrift nicht an

(Beschlüsse vom 29. März 2010 – 1 BvR 1373/08 und 1 BvR 1433/08)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte mit Urteil vom 14.11.2007 einzelne Berechnungsschritte bei der Ermittlung der sog. **rentenfernen Startgutschrift** beanstandet. Gegen dieses Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt (siehe unser Mitglieder-Rundschreiben 1/2008).

Die 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG hat nunmehr **zwei weitere Verfassungsbeschwerden mit jeweils gleichlautenden Begründungen nicht zur Entscheidung angenommen**, in denen andere Punkte der Berechnung, als die im o.g. BGH-Urteil benannten, beanstandet wurden. Das Gericht beruft sich darauf, dass die Tarifvertragsparteien aufgrund der Entscheidung des BGH ohnehin verpflichtet seien, die Regelungen zur Startgutschrift zu überdenken. Das Gericht könne aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie die Tarifvertragsparteien nicht zu einer bestimmten Regelung anweisen.

Das Gericht führt im Einzelnen aus:

„Die Verfassungsbeschwerden sind mangels Beschwer unzulässig, soweit die Beschwerdeführer vorbringen, die Gerichte hätten die Verfassungswidrigkeit zahlreicher weiterer Punkte in den Übergangsvorschriften verkannt. Die Beschwer muss sich unmittelbar aus dem Tenor der Entscheidung ergeben und kann grundsätzlich nicht darauf beruhen, dass ein Gericht lediglich in den Entscheidungsgründen eine Rechtsauffassung vertreten hat, die die Beschwerdeführer für grundrechtswidrig erachten. Die angegriffenen Entscheidungen hatten die Unverbindlichkeit der erteilten Startgutschriften festgestellt und enthielten daher keine nachteiligen Rechtswirkungen zu Lasten der Beschwerdeführer. Bei der notwendigen Neuregelung werden die Tarifvertragsparteien die Verfassungsmäßigkeit der Übergangsregelungen für rentenferne Versicherte ohnehin neu zu überdenken haben.

Die Verfassungsbeschwerden sind auch unbegründet. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Bundesgerichtshof den über die Feststellung der Unverbindlichkeit der Startgutschriften hinausreichenden Begehren der Beschwerdeführer unter Verweis auf die Tarifautonomie der Tarifvertragsparteien nicht entsprach. Die Abwägung des Bundesgerichtshofs zwischen den Interessen der Versicherten und der Tarifautonomie lässt eine grundsätzliche Verkennung der Bedeutung und Tragweite des Gebotes des effektiven Rechtsschutzes nicht erkennen. Eine gerichtliche Festlegung der VBL auf bestimmte Anwartschaftswerte oder Berechnungswege kommt hier angesichts der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie nicht in Betracht. Solange für eine Neuregelung mehrere verfassungskonforme Möglichkeiten offen stehen, hat sich der Staat im Betätigungsfeld der Tarifvertragsparteien grundsätzlich der Einflussnahme zu enthalten. Hinreichender Rechtsschutz der Versicherten ist dadurch gewährleistet, dass sie eine zu erwartende Neuregelung wiederum einer gerichtlichen Kontrolle unterziehen können.“

Wir werden weiterhin über die Entwicklung bei den Startgutschriften informieren.

Ihre BVK Zusatzversorgung